

**Kurztitel**

Abkommen über die Förderung und den Schutz der Investitionen (Tunesien)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 694/1996

**§/Artikel/Anlage**

Art. 1

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1997

**Text****Artikel 1****Definitionen**

Für die Zwecke dieses Abkommens

(1) umfaßt der Begriff „Investitionen“ sämtliche Vermögenswerte aller Art, welche im Gastland gemäß dessen Rechtsvorschriften veranlagt oder anerkannt wurden, und insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte, wie Hypotheken, Pfandrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte;
- b) Wertpapiere, Aktien, Anteilsrechte an und Obligationen von Gesellschaften;
- c) Ansprüche auf Geld, das übergeben wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf eine Leistung, die einen wirtschaftlichen Wert hat;
- d) Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, wie Erfinderpatepte, Handelsmarken, gewerbliche Muster und Modelle sowie Gebrauchsmuster, technische Verfahren, Know-how, Handelsnamen und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen für die Aufsuchung und den Abbau von Naturschätzen;

(2) bezeichnet der Begriff „Investor“:

- a) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;
- b) jede juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei geschaffen wurde, ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;

(3) bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gewinne, Zinsen, Dividenden, Tantiemen, Lizenzgebühren und andere Entgelte;

(4) umfaßt der Begriff „Enteignung“ auch eine Verstaatlichung oder jede sonstige Maßnahme mit gleicher Wirkung;

(5) bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“

- (i) betreffend die Tunesische Republik, das Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik;
- (ii) betreffend die Republik Österreich, das Hoheitsgebiet der Republik Österreich.